

## Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 1. Juli 1994

G 5 h Kyburg. Quellfassungen Vogelsang und Ebene der Wasser-  
(G 13 h) versorgung Brünggen. Quellfassungen Stampfental und  
Ettenhausen der Wasserversorgung Kyburg. Genehmigung  
der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag des Gemeinderates Kyburg erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht Nr. 90-305A vom 24. September 1990 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Vogelsang und Ebene der Wasserversorgung (WV) Brünggen, Kyburg. Dasselbe Büro unterbreitete die Schutzzonenakten am 3. Oktober 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Dieses nahm am 6. November 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Das obengenannte Geologische Büro erarbeitete ebenfalls im Auftrag des Gemeinderates Kyburg in den Berichten Nr. 90-305 vom 22. September 1990, Nr. 91-305 vom 30. April 1991, Nr. 93.305 vom 10. Januar 1993 sowie Nr. 93.305 vom 30. Juni 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Stampfental und Ettenhausen der WV Kyburg. Die Gemeinde Kyburg reichte die Schutzzonenakten am 30. August 1993 dem AGW ein. Die Schutzzonen wurden mit Schreiben vom 29. September 1993 vorgeprüft.

Mit Beschluss vom 17. Januar 1994 setzte der Gemeinderat Kyburg die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 11. März 1994 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutz-  
zonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quell-  
fassungen Vogelsang und Ebene der WV Brünggen sowie Stampfental  
und Ettenhausen der WV Kyburg gewährleistet. Der Genehmigung  
der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewäs-  
serschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach  
nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG  
im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt  
die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzo-  
nenreglemente der Quellen Vogelsang, Ebene, Stampfental und  
Ettenhausen dem Gemeinderat Kyburg.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Kyburg vom 17. Januar  
1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Vogelsang  
und Ebene der WV Brünggen sowie Stampfental und Ettenhausen der  
WV Kyburg und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden  
genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenakten Quellen Vogelsang und Ebene:  
Reglement mit Plan Nr. 93.305 im Massstab 1:1'000 vom  
14. Oktober 1993
- Schutzzonenakten Quelle Stampfental:  
Reglement mit Plan Nr. 93.305 im Massstab 1:1'000 vom  
14. Oktober 1993
- Schutzzonenakten Quelle Ettenhausen:  
Reglement mit Plan Nr. 93.305-4 im Massstab 1:1'000 vom  
30. Juni 1993.

II. Der Gemeinderat Kyburg wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kyburg, 8314 Kyburg, die Wasserversorgung Brünggen, zHv Herrn H. Hauser, Präsident, Brünggen, 8134 Kyburg, die Wasserversorgung Kyburg, 8314 Kyburg, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 1. Juli 1994  
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU



